

Rechtsgrundlage für die „Nachwahl“ ausgeschiedener Ausschussmitglieder ist § 50 Abs. 3 letzter Satz GO NRW: „Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.“

Der Beschlussentwurf geht auf den anliegenden schriftlichen Wahlvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zurück.